

Heimatspiegel



Verbandsgemeinde

Wethautal

mit Sitz in der Stadt Osterfeld



Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stöben sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal

Jahrgang 11 · Nummer 22 · Donnerstag, den 5. November 2020

AMTLICHER TEIL

Verbandsgemeinde Wethautal

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 18.11.2020, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Schul-, Sozial- und Kulturausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathausaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der VerbGem. Wethautal vom 14.10.2020 - öffentlicher Teil
6. Vorberatung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2021 der Verbandsgemeinde Wethautal
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

9. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift der Sitzung des Schul- und Sozialausschusses der VerbGem. Wethautal vom 14.10.2020 - nichtöffentlicher Teil
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

gez. Renè Otto

Ausschussvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, 16.11.2020, 18:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ordnungs- und Brandschutzausschuss der VerbGem Wethautal

Ort: 06721 Osterfeld, Markt 24

Raum: Rathausaal

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
4. Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
6. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ordnungs- und Brandschutzausschusses der VerbGem. Wethautal vom 17.02.2020 (öffentlicher Teil)
7. Vorberatung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2021 der Verbandsgemeinde Wethautal
8. Sachstandsbericht zu Baumaßnahmen - Gebäude und Löschwasser
9. Berufung zum Ortwehrleiter der Ortsfeuerwehr Weickelsdorf Herrn Christian Drescher
10. Berufung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Osterfeld Herrn Thomas Teuscher
11. Berufung zum stellv. Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Osterfeld Herrn Chris Hertel
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nicht öffentlicher Teil

14. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ordnungs- und Brandschutzausschusses der VerbGem. Wethautal vom 17.02.2020 (nichtöffentlicher Teil)
15. Anfragen und Anregungen
16. Schließung der Sitzung

gez. Horst Schubert

Ausschussvorsitzender

6. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale-Weiße Elster“ (Umlagesatzung)

Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 5, 8, 11, 45 Abs. 2 Ziff. 1 und 90 Abs. 1 Ziff. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 29.09.2020 die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale - Weiße Elster“ (Umlagesatzung) wie folgt beschlossen

Artikel I

Änderungen im § 6

Im § 6 Umlagesatz wird ein neuer Punkt 1.8. angefügt:

1.8. Für das Jahr 2020

1.8.a) Unterhaltungsverband „Mittlere Saale-Weiße Elster“	
Flächenbeitrag in EUR/ha	9,1852
1.8.b) Unterhaltungsverband „Weiße Elster“	
Flächenbeitrag in EUR/ha	10,3607

Artikel II

Änderung im § 3

Im § 3 werden die Absätze 2 und 4 wie folgt ersetzt:

(2) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt.

(4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Ein Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4 b) Satz 1, Satz 2 KAG-LSA.

Artikel III

In-Kraft-Treten

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale - Weiße Elster“ (Umlagesatzung) tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Osterfeld, den 30.09.2020

Kerstin Beckmann

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Ausfertigung der Satzung:

Die Satzung wurde am 16.10.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 16.10.2020

Kerstin Beckmann

Kerstin Beckmann
Verbandsgemeindebürgermeisterin



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der 6. Änderungssatzung zur Satzung der Verbandsgemeinde Wethautal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Weiße Elster“ und „Mittlere Saale - Weiße Elster“ (Umlagesatzung) erfolgte am 05.11.2020 im Heimatspiegel.

Die Satzung wird außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Stadt Osterfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, 11.11.2020, 18:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Kultur- und Sozialausschuss Osterfeld
Ort: 06721 Osterfeld, Schlossberg 7
Raum: Kegelbahn Osterfeld

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung und Eröffnung der Sitzung
2. Verpflichtung von sachkundigen Einwohnern
3. Einwohnerfragestunde
4. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
5. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
6. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
7. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Osterfeld vom 09.09.2020 - öffentlicher Teil
8. Beratung zu Antragstellungen der Vereine auf Zuwendungen gemäß den Regelungen der Förderrichtlinie der Stadt Osterfeld
9. Förderrichtlinie der Stadt Osterfeld für Vereine
10. Bericht des Ausschussvorsitzenden über aktuelle Angelegenheiten
11. Anfragen zum Bericht des Ausschussvorsitzenden
12. Anfragen und Anregungen
13. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

14. Entscheidung über Einwände zur Niederschrift und Genehmigung der Niederschrift der Sitzungen des Kultur- und Sozialausschusses der Stadt Osterfeld vom 09.09.2020 - nichtöffentlicher Teil
15. Bericht des Ausschussvorsitzenden über nichtöffentliche Angelegenheiten
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung der Sitzung

gez. Wolfgang Börner
Ausschussvorsitzender

Stadt Stößen

Korrektur der Öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Stößen - veröffentlicht im Heimatspiegel am 10.09.2020

Gem. § 4 Abs.2 Satz 3 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird die Zeit der bereits veröffentlichten Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Stößen wie folgt neu festgelegt:

vom 16.11.2020 bis zum 17.05.2021

In der Verbandsgemeinde Wethautal, Außenstelle Stößen (Rathaus), Naumburger Straße 33 in 06667 Stößen, 1. OG, Raum 2, kann Einsicht in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Wethau genommen werden.

Dafür ist, derzeit Corona bedingt eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 034422 41429 oder 034422 41411 notwendig:

Dienstzeiten:

Montag	8.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgem-wethautal.de abgerufen werden.

Das Straßenbestandsverzeichnis liegt ebenfalls unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Straßenbestandsverzeichnis schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Stößen, den 26.10.2020




Horst Schubert
Bürgermeister

3. Änderungssatzung

über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 21.03.1991 (BGBl. I S. 814 und der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung vom 16.09.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I Änderung

Die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze vom 13.08.2013 in Form der 2. Änderungssatzung vom 03.04.2019 wird wie folgt geändert:

§ 1

2. Gewerbesteuer 520 v. H.

Artikel II In-Kraft-Treten

1. Diese 3. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stößen, den 17.09.2020




Horst Schubert
Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung

Die 3. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen Satzung wurde am 22.09.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Stößen, den 22.09.2020




Horst Schubert
Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der 3. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen erfolgte am 05.11.2020 im Heimatspiegel.

Die 3. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern der Stadt Stößen wird außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Gemeinde Meineweh

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, 10.11.2020, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nicht öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Meineweh
Ort: 06721 Meineweh OT Oberkaka, Hauptstr. 4
Raum: Dorfgemeinschaftshaus

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister und Bekanntgabe der in der letzten Sitzung im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Mitteilung der Gemeinderäte zu bestehenden Mitwirkungsverboten nach § 33 KVG LSA
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Entscheidung über Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

5. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh vom 13.10.2020 - öffentlicher Teil
6. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Umsetzung des ehemaligen MTS-Grundstückes im OT Pretzsch
7. Beschluss über die Annahme einer Spende
8. Anfragen und Anregungen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

10. Entscheidung über Einwände zu der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Meineweh vom 13.10.2020 - nichtöffentlicher Teil
11. Kreditaufnahme
12. Schließung der Sitzung

gez. Manfred Kalinka
Bürgermeister

Gemeinde Mertendorf

Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mertendorf (Friedhofssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 05. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 08.10.2020 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Gemeinde Mertendorf gelegene kommunale Friedhöfe in den Ortsteilen Mertendorf, Rathewitz, Utenbach, Löbitz und Großgestewitz.
2. Die Verwaltung des Friedhofs wird durch die Verbandsgemeinde Wethautal durchgeführt (Friedhofsverwaltung).

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Mertendorf. Sie dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle besitzen. Die Bestattung anderer Personen kann von der Friedhofsverwaltung zugelassen werden. In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

§ 3

Bestattungsbezirke

Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Gemeindeteiles zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

OT Mertendorf, Punkewitz, Wetter-	- Friedhof Mertendorf
scheidt	
OT Görschen, Rathewitz, Scheiplitz,	- Friedhof Rathewitz
Droitzen	
OT Utenbach, Seiselitz, Cauerwitz	- Friedhof Utenbach
OT Löbitz, Pauscha	- Friedhof Löbitz
OT Großgestewitz	- Friedhof Großgestewitz

Die Bestattung auf einem anderen Friedhof ist möglich, wenn dies gewünscht wird und die Belegung dies zulässt oder dort ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte besteht.

§ 4

Außerdienststellung und Entwidmung

Ein Friedhof oder Friedhofsteile können aus wichtigen öffentlichem Interesse mit Beschluss des Gemeinderates ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

1. Die Friedhöfe sind in den Monaten April – September von 07.00 – 20.00 Uhr und in den Monaten Oktober – März von 08.00 – 18.00 Uhr geöffnet.
2. Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

1. Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.
2. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
3. Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - 3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; dies gilt nicht für Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
 - 3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste, anzubieten,
 - 3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - 3.4. die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - 3.5. Druckschriften zu verteilen,
 - 3.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - 3.7. die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,
 - 3.8. zu lärmern, zu spielen und zu lagern,
 - 3.9. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf dem Friedhof vereinbar sind.
4. Totengedenkfeiern sind 7 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung zur Zustimmung anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

1. Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die darauf gestützten Anordnungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
2. Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind an Werktagen vor Sonn- u. Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Arbeiten dürfen nur während der Öffnungszeiten durchgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen Verlängerungen der Arbeitszeit zulassen.

III.

Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeines

Erd- und Feuerbestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnengrabstätte beantragt, ist das bestehende Nutzungsrecht nachzuweisen.

§ 9

Beschaffenheit von Särgen

1. Die Säрге müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material erlaubt. Sie dürfen nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen (§ 11 (3) BestattG LSA).
2. Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und im Mittelmaß 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
3. Für die Beisetzung in vorhandenen Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

§ 10

Ausheben der Gräber

1. Die Gräber werden von dem zu beauftragenden Beerdigungsinstitut ausgehoben und wieder zugefüllt. Individuelles Ausheben von Gräbern bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
2. Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m (Grabsohle 1,80 m und 0,50 m über Grundwasser geologische Gegebenheiten).
3. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 25 Jahre.

§ 12

Bestattung innerhalb laufender Ruhezeit

In einem bereits belegten Wahlgrab ist die Bestattung einer weiteren Leiche nur möglich, wenn die Ruhezeit der zuletzt bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 13

Umbettungen

1. Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
2. Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden.
3. Nach Ablauf der Ruhezeit dürfen noch vorhandene Leichen und Aschereste mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
4. Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten jeder Angehörige des Verstorbenen mit Zustimmung des Verfügungsberechtigten (§ 25 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. In den Fällen des § 26 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 26 Abs. 1 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Reihengrabstätten- bzw. Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.
5. Alle Umbettungen werden von einem Bestattungsinstitut durchgeführt. Den Zeitpunkt für die Umbettung bestimmt die Friedhofsverwaltung.

6. Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.
7. Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
8. Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

IV.

Grabstätten

§ 14

Allgemeines

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
2. Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - 2.1. Reihengrabstätten (Sargbestattung)
 - 2.2. Wahlgrabstätten (Sargbestattung)
 - 2.3. Urnenreihengrabstätten
 - 2.4. Urnenwahlgrabstätten
 - 2.5. anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)
 - 2.6. Ehrengrabstätten.
3. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 15

Reihengrabstätten/Erdbestattung

1. Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer über die Dauer der Ruhezeit hinaus ist nicht möglich.
2. Die Grabstättengröße für Reihengrabfelder beträgt 2,00 x 1,00 m.
3. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Bei gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen ist die Einrichtung von Doppelgrabstätten möglich.
4. Die Größe einer Reihendoppelgrabstätte beträgt 2,00 m x 2,40 m.

§ 16

Wahlgrabstätten

1. Wahlgrabstätten sind Einzel- und Doppelgrabstätten für Erdbeisetzungen, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerb bestimmt wird. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Größe einer Einzelwahlgrabstätte beträgt 2,00 m x 1,00 m, die einer Doppelwahlgrabstätte 2,00 m x 2,40 m und die eines Familiengrabes, die der ehemals zugewiesenen Fläche. Die Bestattung von Kindern bis zum Alter von 3 Jahren, kann in einer Grabgröße von 1,00 m x 1,00 m (Kindergrab) erfolgen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten ablehnen, insbesondere wenn die Schließung des Friedhofes beabsichtigt ist. Der Erwerb eines neuen Familiengrabes ist ausgeschlossen.
3. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
4. Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 6 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis, der 3 Monate zuvor auf der Grabstätte angebracht wird, hingewiesen.
5. In der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt.

6. Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf eine Person der nachfolgenden Personengruppen mit deren Zustimmung über.
- 6.1. auf den überlebenden Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner;
 - 6.2. auf die volljährigen Kinder;
 - 6.3. auf die Eltern;
 - 6.4. auf die Großeltern;
 - 6.5. auf die volljährigen Geschwister;
 - 6.6. auf die volljährigen Enkelkinder;
 - 6.7. auf die Stiefkinder;
 - 6.8. auf die nicht unter 6.1. bis 6.7. fallenden Erben.
7. Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch auf eine Person, die nicht dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 entspricht, übertragen. Dies bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
8. Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
9. Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
10. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.
11. Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, verzichtet werden. Ein Verzicht ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 17

Urnenbeisetzungen

1. Aschen dürfen beigesetzt werden in:
 - 1.1. Urnenreihengrabstätten,
 - 1.2. Urnenwahlgrabstätten,
 - 1.3. Urnenrasengrabstätten
 - 1.4. Grabstätten für Erdbestattungen (max. bis zu 4 Urnen),
 - 1.5. anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese).
2. Urnenreihengrabstätten sind Aschestätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Besetzung einer Asche abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte können mehrere (maximal 4) Urnen, gleichzeitig Verstorbener, beigesetzt werden.
3. Urnenwahlgrabstätten sind Aschestätten, für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen und deren Lage gleichzeitig mit dem Erwerber bestimmt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere (maximal 4) Urnen beigesetzt werden. Die Verlängerung eines Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich.
4. Die Größe der Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten beträgt 1,00 x 1,00 m.
5. Urnenrasengrabstätten sind Aschestätten für die ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. In einer Urnenrasengrabstätte können mehrere (maximal 2) Urnen ohne Einfassung mit Stein (liegend oder stehend) beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist auf Antrag möglich. Eine Rasenbepflanzung ist nicht gestattet.
6. In anonymen Urnengrabstätten (Grüne Wiese) werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,45 m mal 0,45 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Teilnahme Angehöriger an der Beisetzung ist ausgeschlossen.

7. Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten und für Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnengrabstätten.

§ 18

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegt ausschließlich der Gemeinde.

V.

Gestaltung der Grabstätten

§ 19

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 20

Grabmale

1. Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung der Umgebung entsprechen.
2. Für Grabmale dürfen nur Natursteine (außer Findlinge), Holz, Schmiedeeisen sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.
3. Nach der Beisetzung sind provisorische Grabmale in Form von naturlasierten Holztafeln oder -kreuze für längstens 2 Jahre zulässig. Danach kann die Friedhofsverwaltung diese auf Kosten des Nutzungsberechtigten entfernen lassen.
4. Grabmale und Grabeinfassungen sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt entsprechend auch für sonstige bauliche Anlagen.
5. Grabeinfassungen müssen steinmetzmäßig bearbeitete Fassungen sein, die mit dem Grabstein eine Einheit bilden und ebenso wie Grabsteine dem Genehmigungsverfahren unterliegen.
6. Andere Einfassungen sind nicht erlaubt.
7. Bei Erdbestattungen sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - 7.1. Erdreihen- sowie Erdwahlgrabstätten (Einzelgrabstätte)

<u>stehend:</u>	Höhe: 0,60 bis	Sockelhöhe: bis 0,20 m
	1,20 m	
	Breite: bis 0,75 m	
	Stärke: mindestens 0,12 m	
<u>liegend:</u>	Höhe: bis 0,50 m	
	Breite: bis 0,60 m	
	Stärke: mindestens 0,06 m	
 - 7.2. Erdreihen- sowie Erdwahlgrabstätten (Doppelgrabstätte)

<u>stehend:</u>	Höhe: 0,60 bis	Sockelhöhe: bis 0,20 m
	1,40 m	
	Breite: bis 1,60 m	
	Stärke: mindestens 0,12 m	
<u>liegend:</u>	Höhe: bis 0,50 m	
	Breite: bis 0,60 m	
	Stärke: mindestens 0,06 m	
8. Bei Urnengrabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen/Festlegungen zulässig:
 - 8.1. Urnenreihen- sowie Urnenwahlgrabstätten

<u>mit Fassung stehend:</u>	Höhe: bis 0,80 m	Sockelhöhe: bis 0,25 m
	Breite: bis 0,75 m	
	Stärke: mindestens 0,12 m	
<u>mit Fassung liegend:</u>	mit Grundriss bis 0,50 m x 0,60 m	
	Stärke: 0,03 m bis 0,18 m	
<u>ohne Fassung stehend:</u>	Höhe: bis 0,80 m	Sockelhöhe: bis 0,25 m

Breite: bis 0,50 m
Stärke: mindestens 0,12 m

ohne Fassung liegend:

mit Grundriss bis 0,40 x 0,48 m
Stärke: mindestens 0,03 m x 0,18 m

§ 21

Zustimmungserfordernis

Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung soll bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden.

§ 22

Fundamentierung und Befestigung

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23

Unterhaltung

1. Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

2. Ist die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Eine Verpflichtung die entfernten Sachen aufzubewahren, besteht nicht. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 2-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 24

Entfernung

1. Grabmale und sonstige Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von den Grabstätten entfernt werden.

2. Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung.

Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde.

Sofern Reihen- und Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung beräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

VI.

Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 25

Allgemeines

1. Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften der §§ 19 und 20 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an dem dafür vorgesehenen Platz abzulagern.
2. Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Aufbringen von Grabplatten, die Grabstätten vollständig abdecken bzw. die gesamte Versiegelung von Grabstätten sind nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
3. Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung, bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Absatz 7 bleibt unberührt.
4. Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabanweisung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, kann die Friedhofsverwaltung die Vorlage einer Zeichnung im Maßstab 1:20 mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
5. Die Verfügungsberechtigten können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder andere Personen beauftragen.
6. Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Beisetzung hergerichtet sein. Wahlgrabstätten sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes herzurichten.
7. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
8. Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 26

Vernachlässigung

1. Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder der nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, können Reihengrabstätten/Urnengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen; ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und

ein entsprechender 6-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 2 hinzuweisen.

2. Bei Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII.

Trauerhallen und Trauerfeiern

§ 27

Benutzung der Trauerhalle

1. Die Trauerhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
2. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen Verstorbene während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 28

Trauerfeiern

1. Die Trauerfeiern können in der Trauerhalle, bei Belieben am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehene Stelle auf dem Friedhof abgehalten werden.
2. Die Aufbewahrung des Verstorbenen in der Trauerhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII.

Schlussvorschriften

§ 29

Alte Rechte

1. Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
2. Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 30

Haftung

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 31

Gebühren

Für die Benutzung der von der Gemeinde vorgehaltenen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt gem. § 8 Abs. 6 KVG LSA, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1.1. als Besucher entgegen § 6 Abs. 1. der Satzung nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt.
 - 1.2. entgegen § 6 Abs. 2. Kinder ohne Begleitung eines Erwachsenen den Friedhof betreten lässt.
 - 1.3. entgegen § 6 Abs. 3.

- 1.3.1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge der Gemeinde und der auf dem Friedhof tätigen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle befährt,
- 1.3.2. Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen verkauft und gewerbliche Dienste anbietet,
- 1.3.3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- 1.3.4. Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, erstellt und verwertet,
- 1.3.5. Druckschriften verteilt,
- 1.3.6. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- 1.3.7. die Friedhöfe und deren Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Weg dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
- 1.3.8. lärmt, spielt und lagert,
- 1.3.9. Tiere mitbringt.
- 1.4. entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Gemeinde durchführt,
- 1.5. als Gewerbetreibender entgegen § 7 Abs. 2. außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt,
- 1.6. Grabmale entgegen § 20 Abs. 2 aus anderen Materialien aufstellt,
- 1.7. Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Abs. 7 und 8)
- 1.8. provisorische Grabmale länger als zwei Jahre verwendet (§ 20 Abs. 3)
- 1.9. entgegen § 21 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
- 1.10. Grabmale entgegen § 22 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
- 1.11. Grabmale entgegen § 23 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
- 1.12. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Abs. 1 ohne vorherige schriftlich Zustimmung entfernt,
- 1.13. Grabstätten entgegen § 26 vernachlässigt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 33

In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mertendorf (Friedhofssatzung) tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mertendorf (Friedhofssatzung) vom 01.01.2015 außer Kraft.

Mertendorf, den 09.10.2020


Armin Kunze
Bürgermeister



Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 22.10.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Mertendorf, den 22.10.2020


Armin Kunze
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung der Friedhofssatzung der Gemeinde Mertendorf erfolgte am 05.11.2020 im Heimatspiegel. Die Friedhofssatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mertendorf

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. S. 288) i. V. m. § 25 Abs. 1 Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in den derzeit gültigen Fassungen und in Ausführung der Friedhofssatzung der Gemeinde Mertendorf hat der Gemeinderat der Gemeinde Mertendorf in seiner Sitzung am 08.10.2020 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Mertendorf werden entsprechend der Friedhofssatzung der Gemeinde Mertendorf nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

- Gebührensschuldner ist:
 - wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen;
 - derjenige, der den Antrag auf Benutzung der Friedhofseinrichtung zum Zwecke der Bestattung und Verlängerung eines Nutzungsrechtes oder auf die Durchführung sonstiger Leistungen gestellt hat.
- Gebührensschuldner für die jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr ist der Inhaber des jeweiligen Nutzungsrechtes.
- Sind für gebührenpflichtige Leistungen mehrere Personen gebührenpflichtig, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenschuld, Festsetzung, Fälligkeit und Einziehen der Gebühren

- Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- Für die Erhebung von Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres anteilig der Restteil des Jahres ausschlaggebend. Die Jahresgebührensschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensatzes in voller Höhe.
- Die Festsetzung der Gebühren erfolgt in einem schriftlichen Bescheid. Die Gebühren mit Ausnahme der Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Die Friedhofsunterhaltungsgebühren gemäß § 6 werden zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres in Höhe der Jahresgebühr fällig. Setzt der Bescheid im Falle der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres einen späteren Fälligkeitszeitpunkt fest, geht diese Fälligkeit vor.
- Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z.B. durch Umbettung), werden die bei der Erteilung des Nutzungsrechtes erhobenen Gebühren nicht (auch nicht teilweise) zurückerstattet.
- Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.

- Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Gebührentarife

1.	Reihengrabstätten		
1.1.	für Sargbestattung Einzelgrab		116,50 €
1.2.	für Sargbestattung Doppelgrab		279,00 €
1.3.	für Urnenbeisetzung im Urnengrab		58,50 €
2.	Wahlgrabstätten		
2.1.	für Sargbestattung Einzelgrab		174,50 €
2.2	für Sargbestattung Kinder bis zum Alter von 3 Jahren (Kindergrab)		87,50 €
2.3.	für Sargbestattung Doppelgrab		418,00 €
2.4.	für Urnenbeisetzung im Urnengrab		87,50 €
2.5.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Einzelgrab nach 2.1. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	6,98 €
2.6.	Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes am Kindergrab nach 2.2	pro Jahr	3,50 €
2.7.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Doppelgrab nach 2.3. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	16,72 €
2.8.	Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts am Urnengrab nach 2.4. (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	3,50 €
2.9.	Gebühr für die Verlängerung eines Familiengrabes (Verlängerungsgebühr)	pro Jahr	36,21 €
3.	Anonyme Urnengrabstätten (Grüne Wiese)		
3.1.	Urnen (inkl. 25 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühren)		1.058,50 €
4.	Urnenrasengrab		
4.1.	Urnen (inkl. 25 Jahre Friedhofsunterhaltungsgebühren)		1.087,50 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- Benutzung der Trauerhalle: 56,50 €
- Für die Erhaltung der Friedhofsanlagen, Wasserverbrauch und Abfuhr von Friedhofsabfällen wird eine Gebühr je belegter Grabstelle von jährlich **40,00 €** erhoben.

§ 7 In-Kraft-Treten

- Die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Mertendorf (Friedhofsgebührensatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mertendorf (Friedhofsgebührensatzung) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.03.2019 außer Kraft.

ausgefertigt am 09.10.2020


Armin Kunze
Bürgermeister**Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 22.10.2020 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Mertendorf, den 22.10.2020


Armin Kunze
Bürgermeister**Verfahrensvermerk:**Die Veröffentlichung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Mertendorf erfolgte am 05.11.2020 im Heimatspiegel. Die Friedhofsgebührensatzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

Gemeinde Wethau

Korrektur der Öffentliche Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Wethau - veröffentlicht im Heimatspiegel am 10.09.2020

Gem. § 4 Abs. 2 Satz 3 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird die Zeit der bereits veröffentlichten Auslegung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Wethau wie folgt neu festgelegt:

vom 16.11.2020 bis zum 17.05.2021

In der Verbandsgemeinde Wethautal, Außenstelle Stößen (Rathaus), Naumburger Straße 33 in 06667 Stößen, 1. OG, Raum 2, kann Einsicht in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Wethau genommen werden.

Dafür ist, derzeit Corona bedingt eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 034422 41429 oder 034422 41411 notwendig:

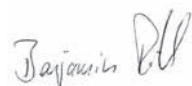
Dienstzeiten:

Montag	8.00 Uhr – 12.00
Dienstag	8.00 Uhr – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr – 12.00 und
Donnerstag	8.00 Uhr – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr – 12.00 Uhr

Die Bekanntmachung kann auch im Internet unter www.vgem-wethautal.de abgerufen werden. Das Straßenbestandsverzeichnis liegt ebenfalls unter der Internetadresse www.vgem-wethautal.de öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Straßenbestandsverzeichnis schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wethau, den 26.10.2020


Benjamin Ritter
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wethau

Auf Grund der §§ 8 und 10 i. V. m. § 45 Abs. 2 Nr.1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Wethau in seiner Sitzung am 16.09.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wethau vom 03.07.2019 Hauptsatzung beschlossen:

Artikel I Änderungen

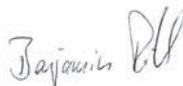
Die Hauptsatzung der Gemeinde Wethau, beschlossen am 03.07.2019, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 – Ausschüsse des Gemeinderates – wird die Nr. 1 ersatzlos gestrichen.
2. Der § 6 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wethau tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

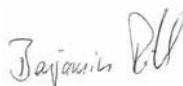
Wethau, 17.09.2020


Benjamin Ritter
Bürgermeister

Genehmigungen der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 KVG LSA:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wethau hat in seiner Sitzung am 16.09.2020 die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wethau vom 03.07.2019 beschlossen. Die erforderliche Genehmigung wurde nach § 10 Abs. 2 KVG LSA von der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.10.2020 unter dem Aktenzeichen 151103/H/54.560 erteilt. Die Hauptsatzung wurde am 14.10.2020 ausgefertigt.

Wethau, den 14.10.2020


Benjamin Ritter
Bürgermeister**Verfahrensvermerk:**

Die Veröffentlichung 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Wethau erfolgte am 05.11.2020 im Amtsblatt, dem „Heimatspiegel“. Sie ist am 06.11.2020 in Kraft getreten.

Die Hauptsatzung der Gemeinde Wethau wird außerdem auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse www.vgem-wethautal.de veröffentlicht.

IMPRESSUM

Heimatspiegel Verbandsgemeinde Wethautal

Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Meineweh, Mertendorf, Molauer Land, Schönburg, Wethau und der Verbandsgemeinde Wethautal. Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.

Herausgeber: Verbandsgemeinde Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0, vertreten durch die Bürgermeisterin, Frau Beckmann**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Die Bürgermeisterin, Frau Beckmann**Verlag und Druck:** LINUS WITTIICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.